

20. OKT. 1994

✓
N

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 8/94

vom

10. Oktober 1994

in dem Rechtsstreit

LG Bonn 13 O 123/91 v. 6.12.1993

OLG Köln 26 W 14/93 v. 11.4.94

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
10. Oktober 1994 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Boujong und die Richter Röhricht, Dr. Henze,
Dr. Goette und Prof. Dr. Greger

beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde gegen den
Beschuß des 26. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Köln vom 11. April 1994 wird
auf Kosten der Beklagten verworfen.

Beschwerdewert: 54.072,85 DM

Gründe:

I.

Durch Versäumnisurteil des Landgerichts Bonn vom 9. Juli
1991 wurde die Beklagte verurteilt, an die Klägerin
54.072,85 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 10. Juni 1991 zu zah-
len. Wegen der Versäumung der Einspruchsfrist beantragte die
Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dieser An-
trag wurde ebenso wie der Einspruch der Beklagten durch Be-
schluß des Landgerichts vom 6. Dezember 1993 verworfen. Die
hiergegen erhobene sofortige Beschwerde wies das Oberlandes-
gericht mit Beschluß vom 11. April 1994 als unbegründet zu-
rück. Dagegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde
der Beklagten.

- 3 -

II.

Die weitere Beschwerde ist unzulässig. Gegen einen Beschluß der vorliegenden Art ist eine weitere sofortige Beschwerde nach § 568 a ZPO nur statthaft, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision stattfinden würde. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, da der Wert der Beschwerde der Beklagten 60.000,-- DM nicht übersteigt und das Oberlandesgericht die weitere sofortige Beschwerde nicht zugelassen hat.

Die Ansicht der Beklagten, die Beschwer übersteige 60.000,-- DM, weil dem Betrag der Hauptsache die von der Beklagten zu tragenden Verfahrenskosten hinzuzurechnen seien, trifft nicht zu. Die Kosten des laufenden Rechtsstreits müssen bei der Wertbemessung schon deswegen außer Betracht bleiben, weil sich der Wert der Beschwer nach den gestellten Anträgen, also dem Streitgegenstand, bestimmt; zudem bleiben nach §§ 2, 4 Abs. 1 Halbs. 2 ZPO sogar solche Kosten, die als Nebenforderungen geltend gemacht werden, außer Betracht. Inwieweit in den Fällen teilweiser Erledigterklärung oder bei einem das Kosteninteresse unterschreitenden Wert des Streitgegenstandes Besonderheiten gelten (vgl. BGH, Beschl. v. 15. Januar 1992 - XII ZB 135/91, NJW 1992, 1513, 1514; Beschl. v. 10. März 1994 - IX ZB 20/94, NJW 1994, 1740; nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf solche Fälle beziehen sich auch die von der Beklagten herangezogenen Ausführungen von Lappe, NJW 1987, 1860, 1861), braucht hier nicht erörtert zu werden, da ein solcher Fall nicht vorliegt.

Boujong

Röhricht

Dr. Henze

Dr. Goette

Dr. Greger